



# Vereinsatzung

**Villa Kunterbunt e.V.**  
40699 Erkrath-Hochdahl

*in der Fassung vom 27.04.2021*

*(Satzung vom 15.08.1991, zuvor geändert jeweils am 13.01.1998, 14.10.2004, 22.09.2011 und 25.09.2013)*

## **§ 1 Sitz des Vereins**

1. Der am 15.08.1991 gegründete Verein führt den Namen "Villa Kunterbunt e.V." Der Verein hat seinen Sitz in 40699 Erkrath-Hochdahl. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht einem Kindergartenjahr, d.h. es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.



### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Villa Kunterbunt e.V. versteht sich als Verein, in dem in erster Linie Eltern, deren Kinder in Einrichtungen des Vereins betreut werden, Mitglieder sind und definiert sich über das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder. Das Engagement aller Vereinsmitglieder ist daher ausdrücklich erwünscht, gefordert und notwendig.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

#### a) Aktive Mitglieder

Die aktive Mitgliedschaft ist bindend für Mitglieder, deren Kinder Betreuungseinrichtungen des Vereins nach KiBiZ besuchen. Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern erfolgt entsprechend der in § 6 niedergelegten Kriterien. Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung in den Verein erhalten die Mitglieder ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung sowie einer Geschäftsordnung, soweit vorhanden. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Sind mehrere Personen Träger der elterlichen Sorge, haben sie bei Abstimmungen nur eine gemeinsame Stimme.

#### b) Passive (fördernde) Mitglieder

Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt ohne Träger elterlicher Sorge von Kindern zu sein, die in Einrichtungen des Vereins betreut werden. Als sogenanntes Fördermitglied steht ihm kein Stimmrecht zu. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei einem Vorstandsmitglied.
4. Die aktive Mitgliedschaft von Trägern elterlicher Sorge erlischt, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung bedarf, wenn ihre zuvor in einer der Einrichtungen betreuten Kinder diese verlassen. Soll eine passive Mitgliedschaft fortbestehen, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Für Mitglieder, die Funktionen in Vorstand, Elternbeirat oder Revision des Vereins erfüllen, endet die aktive Mitgliedschaft - sofern sie ihr Amt nicht vorher niederlegen - mit der Wahl ihrer Nachfolger.
5. Ein Mitglied, das schuldhaft oder in grober Weise gegen den Zweck und die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung und Fristsetzung mit



der Zahlung des Vereinsbeitrags für mindestens drei Monate im Rückstand bleibt, kann ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung werden die Kinder der betroffenen Mitglieder weiterbetreut.

6. Auslagen, welche im Auftrag des Vorstands und im Sinne des Vereins getätigt werden (z.B. Fahrtkosten, Porto), können bei entsprechender Belegung erstattet werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die aktiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Das gleiche gilt für Aufnahmegebühren.
2. Die passiven Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird.
3. Die Beiträge werden für jeden Monat der Mitgliedschaft erhoben und sind bis spätestens zum 3. Werktag des jeweiligen Kalendermonats zu entrichten, es sei denn, dass dem Verein eine Bankeinzugsermächtigung vorliegt. Endet eine Mitgliedschaft während eines Monats, werden anteilige Beiträge nicht zurückerstattet. Für den Zeitraum zwischen dem Ende der Betreuung ihrer Kinder durch die Einrichtung und dem Zeitpunkt der Wahl Ihrer Nachfolger müssen funktionstragende Vereinsmitglieder keine Mitgliedsbeiträge entrichten.

#### **§ 5 Besondere Pflichten der aktiven Mitglieder**

1. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, 25 (in Worten: fünfundzwanzig) Stunden aktive Mitarbeit (Elternmitarbeit) innerhalb des Kindergartenjahres bis spätestens 31.07. in dieser Betreuungseinrichtung abzuleisten. Sind mehrere Träger der elterlichen Sorge eines Kindes Mitglied, so fällt die Pflicht zur aktiven Mitarbeit von 25 (in Worten: fünfundzwanzig) Stunden nur einmal an. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auch eine andere Stundenanzahl für aktive Mitarbeit beschließen.
2. Für jedes aktive Mitglied, welches zur selben Zeit mehr als ein Kind in der Einrichtung des Vereins nach KiBiZ betreuen lässt, gelten 35 (in Worten: fünfunddreißig) Stunden aktive Mitarbeit im Sinne des § 5 Nr. 1 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auch eine andere Stundenanzahl für aktive Mitarbeit beschließen.

3. Als Elternmitarbeit wird nur solche Arbeit anerkannt, die vor ihrer Ableistung mit dem/der zuständigen Koordinator/in der Elternmitarbeit als Elternmitarbeit vereinbart worden ist.
4. Für unentschuldigte regelmäßige Verstöße gegen die vereinbarten Bring- und Abholzeiten, wird nach erfolgloser Aufforderung zur Einhaltung der Bring- und Abholzeit eine Vereinsstrafe von bis zu vier Stunden Elternarbeit oder alternativ bis zu 120 € pro Kindergartenjahr erhoben. Über die tatsächliche Höhe der Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Elternbeirat mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.
5. Am Ende eines Kindergartenjahres, oder bei Ausscheiden eines aktiven Mitglieds aus der Elterninitiative wird eine Abrechnung der Arbeitsstunden durch den Vorstand pro rata temporis vorgenommen. Sollte ein aktives Mitglied mehr als 25 (in Worten: fünfundzwanzig) Stunden Elternmitarbeit geleistet haben, so sind die Gutstunden nicht als Übertrag für das kommende Kindergartenjahr zu übernehmen. Eine entgeltliche Auszahlung für Gutstunden ist generell nicht möglich.
6. Ist die Elternmitarbeit trotz vorheriger Aufforderung durch den/die zuständige/n Koordinator/in der Elternmitarbeit oder durch den Vorstand bis zum Ende des Kindergartenjahres nicht vollständig geleistet worden, so wird für jede nicht geleistete Elternmitarbeitsstunde eine Vereinsstrafe von 30 € erhoben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auch eine andere Höhe für die Vereinsstrafe für nicht geleistete Elternmitarbeitsstunden beschließen. Gegen die Festsetzung einer Vereinsstrafe kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
7. Bei den folgenden funktionstragenden Vereinsmitgliedern wird ihre Tätigkeit als Elternmitarbeit anerkannt:
  - Vorstandsmitglieder, keine weitere Verpflichtung zur Elternmitarbeit
  - Elternbeiratsmitglieder, Anerkennung von pauschal 10 Stunden Elternmitarbeit
  - Revisoren, Anerkennung von pauschal 5 Stunden Elternmitarbeit
8. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen für § 5 dieser Satzung beschließen. Gegen die Entscheidung des Vorstands können das/die betroffene/n aktive/n Mitglied/er die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Kindern in Betreuungseinrichtungen nach KiBiz, Sonderplätze**

1. Für die Aufnahme von Kindern in Betreuungseinrichtungen nach KiBiz gelten die nachfolgenden, vom Rat der Betreuungseinrichtung festzulegenden



Kriterien, wobei diese Kriterien wahlweise und der jeweiligen Situation der Einrichtung angepasst zum Tragen kommen können:

- Alter und Geschlecht des Kindes
  - Wohnort des Kindes
  - Geschwisterkind bereits in der Einrichtung
  - Schwierige, familiäre Situation
  - Einzelkindsituation
  - Alleinerziehender Elternteil
  - Berufstätigkeit beider Eltern
  - Zu erwartendes Engagement der zukünftigen Mitglieder / freiwillige Mitgliedschaft
  - Anderweitige Anmeldungen in Betreuungseinrichtungen
  - Zahl der zu belegenden Betreuungsvarianten
2. Vor der Neuaufnahme eines Kindes in Betreuungseinrichtungen nach KiBiz führt die Leitung der Betreuungseinrichtung ein Gespräch mit dem/den Träger(n) der elterlichen Sorge. Aufgrund des Gespräches gibt die Leitung der Betreuungseinrichtung dem Vorstand eine Empfehlung ab, der dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
3. Wird durch ein Kind der Ablauf in einer Betreuungseinrichtung nach KiBiz über einen längeren Zeitraum so stark beeinträchtigt, dass keine sinnvolle Arbeit in der betroffenen Gruppe mehr möglich ist, findet zunächst ein Gespräch zwischen der Leitung der betroffenen Gruppe, der Leitung der Betreuungseinrichtung sowie dem/der 1. Vorsitzenden sowie einem Mitglied des Elternbeirates der betroffenen Gruppe einerseits und dem/den betroffenen Mitglied(ern) andererseits statt.

Zu diesem Gespräch kann auch ein fachlich qualifizierter Berater, der nicht Vereinsmitglied ist, hinzugezogen werden. Dieses Gremium ist berechtigt, einen zeitlich befristeten Ausschluss des Kindes aus der Betreuungseinrichtung auszusprechen, der die Mitgliedschaft unberührt lässt. Setzt sich das störende Verhalten des Kindes auch nach Ablauf des zeitlich befristeten Ausschlusses fort, so entscheidet der Vorstand unter Beteiligung der Leitung der Einrichtung über einen endgültigen Ausschluss des Kindes. Gegen diese Entscheidung können das/die betroffene/n aktive/n Mitglied/er die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand



## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der für Vorstandsmitteilungen des Vereins vorgesehenen und für alle Mitglieder einsehbaren Mitteilungsfläche in den Räumen der Villa Kunterbunt e.V. Zusätzlich zu der Einberufung durch Aushang soll die Einladung an die Mitglieder mittels Rundschreiben bekannt gemacht werden. Die Verteilung des Rundschreibens erfolgt entweder per „CareApp“, durch Übergabe oder mittels der Mitteilungsfächer, die den einzelnen betreuten Kindern des Vereins in der jeweiligen Betreuungseinrichtung zugewiesen sind. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang der Einberufung folgenden Tag. Passive Mitglieder werden per E-Mail eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresrechnung zu prüfen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den Revisoren spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Satzungsänderungen
  - die Auflösung des Vereins
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Höhe des Vereinsbeitrages
  - die Höhe des Essensgeldes
  - die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
  - die Ordnung über Tageseinrichtung für Kinder
  - die Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - die Anzahl der Stunden der aktiven Mitarbeit sowie der Höhe der Strafzahlung
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.



7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen, der Einladung der vorhergesehene neue Satzungstext beigefügt wurde und mindestens 50% der aktiven Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind.
8. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt und gewählt werden.
10. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch diese/r verhindert, dann übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Funktion.
11. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen. Der Vorstand hängt das jeweilige Protokoll an der für Vorstandsmittelungen des Vereins vorgesehenen und für alle Mitglieder einsehbaren Mitteilungsfäche in den Räumen der Villa Kunterbunt e.V. innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Mitgliederversammlung aus.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in und einem/einer Schriftführer/in. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, aber nur soweit sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. In Ausnahmefällen können Vorstandsmitglieder in Abwesenheit gewählt werden, sofern sie eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.



3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vorstandes geregelt ist.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und können auch keine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) erhalten. Auslagen (z.B. Fahrtkosten, Porto) im Interesse des Vereins können bei entsprechender Belegung erstattet werden.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich, das heißt per Telefon- oder Videokonferenz oder mittels sonstiger technischer Kommunikationsmöglichkeiten oder einer Kombination dieser Möglichkeiten gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Für folgende Geschäfte bedarf der Vorstand der Genehmigung der Mitgliederversammlung:
  - a) Kauf, Verkauf und Beleihung von Grundbesitz
  - b) Aufnahme von Darlehen
9. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einem Durchgriffsanspruch eines Dritten gegen ein Vorstandsmitglied bei einfacher Fahrlässigkeit gewährt der Verein auf Antrag des betreffenden Vorstandsmitglieds die Haftungsfreistellung. Es gilt § 31a BGB.

## **§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

## **§ 11 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.